

Satzung Rockcity Oesdorf

§ 1 (Name und Sitz)

- Der Verein führt den Namen Rockcity Oesdorf.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Marsberg - Oesdorf.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- **Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.**
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ideelle und finanzielle Unterstützung Jugendlicher die ein Instrument erlernen wollen, u.a. Bereitstellung von Instrumenten und Übungsmöglichkeiten und Übungsleitern
 - b) Förderung regionaler Bands und Musiker aller Stilrichtungen, auf die Art der Musik kommt es nicht an
 - c) Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine und Institutionen in Oesdorf und Umgebung.
 - d) Durchführung der Veranstaltung „Weihnachtsprobe“ in Oesdorf

§ 4 (Mittelverwendung).

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Bei Minderjährigen Antragsstellern ist das schriftliche Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten erforderlich
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der aktuell beschlossenen Gebührenverordnung und beträgt im Gründungsjahr 12 Euro. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen und werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren beglichen.
- Minderjährige Mitglieder sind bis zum Jahre der Vollendung des 18. Lebensjahres von den Beitragszahlungen befreit.

§ 8 (Organe des Vereins)

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- **Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.**
- Einmalig in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist bei Form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. .
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Minderjährige Vereinsmitglieder sind nicht stimmberechtigt
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

- **Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Schatzmeister/in, dem/der 1. und 2. Schriftführer/in sowie der/dem Internetbeauftragten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.**
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Gründungsversammlung werden der 2. Vorsitzende und der 2. Kassierer einmalig für ein Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. In der Gründungsversammlung wird der/die 2. Kassenprüfer/in einmalig für ein Jahr gewählt.
- Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsbeirat der Gemeinde Oesdorf, der es nur für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit verwenden darf.
- Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließendes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2011 einstimmig beschlossen.

Marsberg – Oesdorf, den 12.11.2011